



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Kampf des Zentrums gegen die Staatschule.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Welche Folgen aber auf sozialem Gebiete an diese Maßregel sich knüpfen würden, braucht eigentlich kaum des Näheren erörtert zu werden. So edel, so human und so segensreich die zum Wohle der arbeitenden Bevölkerung wirkenden Gesetze sind, welche die Kranken- und Unfallversicherung betreffen, und denen sich hoffentlich bald die Invaliden- und Altersversorgungsversicherung anschließen wird, noch viel wichtiger und mehr soziale Gefahren ablenkend werden alle Maßregeln des Staates sein, die in Wiederbelebung der mosaischen Gesetzgebung eine richtige Verteilung des Grund und Bodens herbeiführen, das Interesse an der Landwirtschaft wieder beleben, ihr die überschüssigen Elemente zuführen, und deutlich vor Augen stellen, daß die richtige, gleichmäßige Beteiligung der Bevölkerung an der Kultur des Bodens die wichtigste Sorge des Staates sein und bleiben muß. Auch die jetzt so brennend gewordene Frage des ständigen Sinkens der landwirtschaftlichen Produkte hängt hiermit zusammen. Es ist klar, daß der Schaffung einer dichteren ländlichen, ackerbautreibenden, an der Konsumtion mehr als bis jetzt teilnehmenden Bevölkerung auch eine Steigerung des Wertes der ländlichen Produkte auf dem Fuße folgen wird. Von der richtigen Lösung der landwirtschaftlichen Frage, das lehrt die Geschichte von Anbeginn an, hängt das Wohl und Wehe des Staates ab. Die, wie oben befürwortet, deshalb in den Haushaltsetat jährlich einzustellenden, zu Besiedelungszwecken dienenden Millionen würden in Zukunft dem Staate einen unberechenbaren Vorteil bringen. Die Sache ist des Schweißes der Edeln wert!



Der Kampf des Zentrums gegen die Staatsschule.

Eit Jahren hat Dr. Windthorst angekündigt, daß der Kulturkampf nur scheinbar sich bloß um die Freiheit der Kirche — er meint damit immer die römische Kirche — bewege, die Kirche habe noch einen andern Kampf mit dem Staate auszufechten, den Kampf um die Schule. Es war selbstverständlich, daß dieser Kampf sich um denselben Begriff kirchlicher Freiheit drehen sollte, der bei diesen Herren einmal eingeführt ist. Denn es ist bekannt, daß diese Freiheit nicht darin besteht, von andern in Ruhe gelassen zu werden, sondern darin, über die andern zu herrschen nach den Grundsätzen des mittelalterlichen Rechtes, im Namen der heiligen Kirche, die etwas viel höheres ist als der Staat.

Das Zentrum rechnet in diesem bevorstehenden Schulkampfe auf ähnliche Erfolge, wie sie in dem Kirchenkampfe über den deutschen Staat errungen worden

sind. Darum sind die Worte des römischen Pastors Lehnen aus der Cifel und des Dr. Windthorst auf der Trierer Katholikenversammlung so siegesgewiß und freudig. Die Schulaufsicht soll wieder durch Aufhebung des mühsam zu stande gekommenen Aufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 den Priestern als den gebornen und göttlich bevollmächtigten Leitern der Schulen zurückgegeben werden, die nicht im Auftrage des Staates handeln, sondern im Auftrag der Kirche. Der römische Religionsunterricht geht den Staat nichts an, ebenso wenig die Erziehung und Wahl der Religionslehrer. Überhaupt soll der Staat zu fühlen bekommen, daß er nur mit Unrecht der Schulherr geworden ist, daß er vielmehr sein Schulrecht an die Familie abgeben muß, und daß der Vertreter der Familie niemand anders sein kann als die Kirche.

Das ist der echte katholische Grundsatz. Wie er sich im einzelnen begründet, ist zwar gleichgiltig dem Sinne nach, aber lehrreich in geschichtlicher Beziehung. Eine große Rolle spielt dabei das Wort im Evangelium Johannes 21, 15. In diesem später angefügten Anhang zum Evangelium wird Jesu das bekannte dreimalige Gebot an Petrus in den Mund gelegt: Weide meine Lämmer, hütete meine Schafe u. s. w. Hieraus soll nach den katholischen Gelehrten sonnenklar hervorgehen, daß die ganze Erziehung von unten bis oben von Christus nicht dem Staate, sondern Petrus und seinen römischen Nachfolgern übertragen worden sei, die natürlich die Geistlichen, da sie selbst nicht überall schulmeistern können, dazu benutzen und anstellen. Darnach ist es also sinnlos, daß der Staat sich ein Erziehungsrecht angemacht hat, nach biblisch-römischen Auslegungskünsten kann er so Großes nicht leisten, er sollte sich darauf beschränken, der römischen Kirche die irdischen Mittel reichlich darzubringen, die das Schulwesen erfordert.

Wie gesagt, der Gebrauch dieser Bibelstelle ist eine gleichgiltige Sache für den, der zwischen Petrus und der christlichen Kirche einen Unterschied festhält, der Nachfolger Petri nicht kennt und praktische Verhältnisse nicht nach dem Johannes-Evangelium regeln will. Aber es ist ihm wichtig, wie tief oft Unterschiede in der Auffassung heutiger Dinge, in diesem Fall des heutigen Unterrichts, in die Wurzeln menschlichen Vorstellens hinabreichen. Denn offenbar hängt die zu fassende Ansicht von dem Staatsschulwesen mit der so sehr schwierigen Auffassung des ganzen Staatsbegriffs und des Staatszweckes insbesondere zusammen, und darauf wird die Debatte im Landtage, wenn sie gründlich geführt wird, notwendig zurückkommen müssen.

Bevor wir uns aber auf diese abstrakten Dinge einlassen, fragen wir nach den vorläufigen Aussichten, die der parlamentarische Schulkampf bei uns haben dürfte. Wie ist der jetzige Zustand des Staatsschulwesens? Ist er schon hinlänglich in den Vorstellungen und Gemütern der Mehrheit befestigt? Ist er wirklich so, daß der Staat die kirchlichen Wünsche durch sein Schulwesen verletzt? Läßt sich leicht darauf eine Agitation des Zentrums begründen, die dem Staat bedrohlich erscheinen müßte bei gewissen äußern oder innern Verwicklungen,

sodaß der preußische Staat auch darin, wie in den Kirchenbestimmungen, den Interessen Roms entgegenkommen würde, bloß weil er annimmt, daß eine friedlichere Stimmung von Millionen von Staatsbürgern, ohne wesentliche Rechte des Staates zu schädigen, über Klippen der Zukunft hinweghelfen werde? Das sind realistische Fragen, die, wie alle solche Fragen, so weit sie Zukünftiges betreffen, sich nur vermuthungsweise beantworten lassen.

Die preußischen Schulverhältnisse sind bekanntlich nur zum Theil gesetzlich festgestellt; das Meiste ruht bloß auf alter Praxis der Verwaltung, und so ist es auch anderwärts der Fall, wie natürlich.

Die gesetzliche Grundlage des preußischen Schulwesens ist freilich ziemlich früh gelegt: schon 1763 in dem General-Land-Schulreglement des alten Fritz. Sodann mehr in rechtlichen Formen im Allgemeinen preußischen Landrecht von 1794, II, 12, wo es § 1 heißt: Schulen und Universitäten sind Veranstellungen des Staates, die nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden sollen. § 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen. § 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden. § 12. Gemeine Schulen (Volkschulen) stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß. § 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten oder genehmigten Schulordnungen richten und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen. § 16. Bei Zweifeln muß der geistliche Vorsteher der Behörde, die das Schulwesen der Provinz leitet, Anzeige machen. § 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. § 25. Jeder neu anzunehmende Schullehrer muß dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt werden. § 38. Kein Mitglied der Gemeinde darf sich wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung der Schulgebäude entziehen. (§ 43. Schulpflicht nach zurückgelegtem fünften Jahre.) § 46. Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat. § 49. Der Prediger des Ortes ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder zur Erreichung des Zweckes der Schulanstalten beizutragen.

Sodann heißt es in der Verfassungsurkunde von 1850, Art. 14: Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung in Zusammenhang stehen, unbeschadet der Religionsfreiheit zu Grunde gelegt. Art. 22: Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu

gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. 23: Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Art. 112: Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Da durch diese letztere Bestimmung und das Ausbleiben des verheißenen Unterrichtsgesetzes wieder ein gewisses Schwanken über die Schulaufsicht eingetreten war, wurde durch Gesetz vom 11. März 1872 verfügt: 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. 2. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht.

Die wenigen gesetzlichen Bestimmungen über höhere Schulen sind in dem Allgemeinen preussischen Landrechte den obigen ähnlich gehalten.

Die Verwaltung des preussischen Schulwesens von der Zentralinstanz im Ministerium bis zu den Kreis- und Volksschulinspektoren hat sich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen entwickelt. Natürlich ist dabei die Absicht des jedesmaligen Ministers von Wichtigkeit, aber die Verschiedenheiten der Verwaltung sind geringer geblieben, als man vermuten könnte. Das entspricht unsrer monarchischen Verfassung und der überall vorangestellten sachlichen und würdigen Behandlung so wichtiger Angelegenheiten, die sich zum Experimentiren am wenigsten eignen.

Man muß die Nachweise dieser Verwaltung im preussischen Schulwesen in Sammlungen für das niedere und höhere Schulgebiet verfolgen, wie wir sie von Köhne, Wiese-Kübler, Schneider zc. besitzen.

Aus allem geht hervor, daß im Grunde die Schule vom Staate regiert und verwaltet wird, daß aber in Wirklichkeit der Staat dabei eine weitgehende Rücksicht auf die bürgerliche Gemeinde, die Kirche, die Patrone nimmt, und die Mitwirkung der Kirche zum Besten der Erziehung in Bezug auf die Bildung der Lehrer, Aufsicht über den Religionsunterricht und die Schule überhaupt in ausgedehnter Weise in Anspruch nimmt. Dadurch hat die Kirche entsprechenden Einfluß.

Die Volksschule ist bei uns in der Regel als konfessionelle Schule eingerichtet, nur ausnahmsweise simultan, nämlich da, wo aus Mangel an Mitteln die konfessionelle Teilung ein ungenügendes Schulwesen ergeben würde. Diese Einrichtung konfessioneller Schulen galt eine Zeit lang als den alten preussischen Bestimmungen widersprechend. Selbst bedeutende Männer hatten sich der

Gneiftschen Broschüre gegen die Konfessionschule angeschlossen. Gegenwärtig ist diese Ansicht nicht mehr zu halten. Bierling hat sie in seiner Schrift: „Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht“ (1885) als unrichtig erwiesen.

Die Pädagogen sind, wenn sie nicht zugleich die Schule für politische Absichten in Anspruch nehmen, grundsätzlich für konfessionelle Schulen eingenommen, wenigstens was die Volksschule betrifft, in der sich einesteils die Unterrichtsfächer noch wenig sondern lassen, andernteils auch Erziehung und Unterricht noch sehr miteinander vermengt sind. Auf den höhern Schulen die Teilung auf den Religionsunterricht zu beschränken, ist schon eher zu billigen, ja meist nicht zu umgehen, wiewohl auch da die Lehrer möglichst zu einer einzigen Konfession gehören. Also auch hier haben wir keine rein staatlichen Einrichtungen in den Schulen, sondern staatlich-kirchliche unter der Ägide des Staates.

Die Aufsicht über die Schulen ist, wie erwähnt, ebenso gemischt. Die Seminaristen, aus denen die Elementarlehrer an niedern und höhern Schulen hervorgehen, sind konfessionell getrennt und der kirchliche Einfluß spielt in ihnen eine bedeutende Rolle; die Direktoren sind meist Geistliche, auch die Examinatoren. In höhern Schulen haben Bischof und Generalsuperintendent die Revision des Religionsunterrichts, auch die Kontrolle der religiösen Lehrmittel und der Religionsprüfung der Abiturienten. Die Religionslehrer wählt dem Namen nach der Staat aus den approbirten Geistlichen, thatsächlich hat er oft keine Wahl, hat auch nicht die Möglichkeit, einen katholischen Religionslehrer zu halten, wenn er nicht ein völlig dem Kollegium angehöriger Gymnasiallehrer ist.

In allen diesen Dingen scheint die kirchliche Natur des Religionsunterrichts so reichlich anerkannt, daß der Staat eher auf Anerkennung der Kirchen sollte rechnen können, als auf Bekämpfung. In der evangelischen Kirche herrscht denn diese Gesinnung auch durchweg. Zwar empfanden es einige evangelische Geistliche lutherischer Richtung unangenehm, daß sie im Jahre 1872 ihre beschwerliche Lokalaufsicht über die Schule, für die sie meist nicht einen Pfennig Gehalt beziehen, im Auftrage des Staates zu üben hätten, nicht kraft pfarramtlicher Vollmacht. Aber sie ließen sich bedeuten, daß dies Gesetz doch nur den gesetzlichen alten Paragraphen des Allgemeinen preussischen Landrechts einen klareren Ausdruck gebe und nichts neues lehre, und ihre kirchliche Behörde forderte sie geradezu auf, ihr Schulaufsichtsamt im Interesse der Kirche beizubehalten.

Allerdings wurden hie und da den Geistlichen vom Staate die Aufsichtsrechte über das Lokalschulwesen und das Kreis schulwesen entzogen und weltliche Inspektoren dafür eingesetzt. Aber meist waren national-politische Gründe maßgebend, solche Schulinspektoren im Hauptamte anzustellen. Daher traten sie besonders in Posen und Oberschlesien auf, auch in katholischen Gegenden am Rhein, wo der Kulturkampf am heftigsten wütete. Die Regierung zeigte stets die Neigung, überall, wo sich die Geistlichen wieder etwas beruhigten und ihr Schulamt nicht mehr zur Verhezung gegen den „Racker“ von Staat benutzten,

den Geistlichen wenigstens die Lokalaufsicht wieder zu verleihen. Wir haben schon traurige Klagen aus den Kreisen der Staatsbeamten darüber gehört, daß man hie und da in Vertrauensseligkeit auch unzuverlässigen Lokalschulinspektoren wieder ihr Geschäft ermögliche und sie dadurch noch übermütiger mache. Es lassen sich eben beim besten Willen solche Mißgriffe nicht vermeiden. Sie sind auch nicht die Folge zu weit getriebener Zentralisation, wie man zuweilen gemeint hat. Denn jene Entscheidungen ruhten gewöhnlich auf Gutachten örtlicher Organe. Es giebt eben in allen örtlichen Verhältnissen Personen, die, urteilslos und kurzichtig, die Dinge anders sehen, als sie sind.

Es läßt sich nun mit Gewißheit annehmen und aus der Literatur nachweisen, daß sich in Preußen eine überwiegende Zahl von Männern findet, die mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage unsers Schulwesens und den Fortschritten, die es in diesem letzten Menschenalter in Folge der Verwaltung des Staates gemacht hat, durchaus zufrieden sind. Nicht umsonst haben wir selbst uns verglichen mit unsern anderswo gebildeten Genossen, nicht umsonst haben wir die Anerkennung des heimischen Schulwesens bei den Ausländern gelesen. Es wird dem Zentrum nicht so leicht werden, wie es den neubackenen Maigesetzen gegenüber war, die größeren Kreise zu überzeugen, daß die Schulverwaltung des Staates, wie sie in Preußen jetzt ist, ein seelenmörderischer Zustand sei, den ein katholischer Christ nicht länger ertragen dürfe. Aber wir werden uns vor allem Absprechen hüten müssen, wenn ein so fähiger Volksredner wie Dr. Windthorst die Masse der römischen Gläubigen bearbeitet. Wie gut weiß er gleich die Frauen, diese „unabsehbaren Schulinspektoren,“ in das Interesse zu ziehen! Wir wollen die Dinge abwarten. Es wird heißen, die Schule sei „unchristlich,“ oder sie bilde „indifferente“ Menschen, so lange der Staat mit ihr etwas zu thun habe. Wir haben das schon bisher gehört, aber die Erfahrung lehrt, daß in unsern Staatsschulen auch über- und abergläubige Fanatiker in Fülle aufwachsen, mit denen die Bischöfe ihre liebe Not haben. Auch haben wir nie gehört, daß in Spanien, im päpstlichen Rom, in Belgien, in den Schulen der frères ignorantins in Folge der ausgezeichnet katholischen Natur ihrer Lehrer und Einrichtungen so musterhafte Menschen aufgewachsen wären. Wir glauben fest, es werden nur ganz ungebildete Männer sein, die den Geistlichen glauben, wenn sich die Staatsverwaltung um die katholischen Schulen nicht mehr kümmerte und alles den Geistlichen überließe, würden die Schüler mehr lernen als jetzt und tugendhafter und frömmer werden. Selbst in Belgien, wo ein ähnliches Experiment vom ultramontanen Ministerium in den letzten Jahren gemacht worden ist, hat man das nicht geglaubt, aber die Sache hatte für den Städter (bourgeois) den einleuchtenden Vorteil, daß sie weniger Geld kostete. So sind denn Hunderte von Schulen für das Volk untergegangen. Die Folgen werden schon kommen, oder vielmehr sie sind schon sichtbar geworden, aber wir überlassen ihre Würdigung billig den Belgiern selbst.

Bei der großen Unwahrscheinlichkeit, daß die Schulgelüste des Zentrums eine Mehrheit in unsern Parlamenten finden werden, ist man versucht zu glauben, wir hätten in jenem Schulkampfe nur wieder ein Beispiel des Hasses gegen den Staat, der bisher das Zentrum befeelte und nach neuen Anlässen seiner Betätigung sich umsehen mußte. Aber es ist nicht nötig, daß wir in diesem Hasse den vorherrschenden Beweggrund der neuen Kampfeswendung finden. Der Beweggrund liegt, wie schon angedeutet wurde, zum großen Teil in der katholischen Ansicht vom Staate. Wir müssen etwas näher auf diesen Punkt eingehen.

Wir sprechen vom Staate erst dann, wenn sich in einer landsässigen Gesellschaft eine höchste unabhängige Macht gebildet hat. Daß diese Macht Ordnung und Recht in den verschiedenen Schichten der Gesellschaft zu schützen habe, wird kaum irgendwo bestritten. Von hier an aber gehen die Ansichten auseinander. Die einen beschränken die Aufgabe des Staates auf dieses Stück, das Recht zu hüten. Was sich sonst in der Gesellschaft regt, der Trieb nach Gesundheit, Wohlstand, Bildung, Seligkeit, soll den Staat nichts angehen; er soll das der Gesellschaft selbst überlassen und nur dafür sorgen, daß das gemeine Recht nicht verletzt werde. Dies ist die Theorie, die in dem Staate eine „Brandkasse“ oder einen „Nachtwächter“ sieht. Man kann sie nirgends durchführen, schon weil die Gesellschaft kein allgemeines Recht irgendwie zur Verfügung hat, sondern jedes gesellschaftliche Verhältnis, Familie, Gemeinde, Erwerbsinstitut, Handel, Kirche, ein Recht für seine Interessen erzeugt und weiterbildet. In diese Rechtsbildung einzugreifen im Interesse des Ganzen ist eine nicht abzuweisende Aufgabe des Staates, und das geht nicht ohne „Einnischung“ ab. So kommt man denn zu einer andern Theorie vom Staate, die man Wohlfahrtstheorie nennt, und zu einer dritten, die man die Sittlichkeitstheorie nennt, welche dem Staate die Aufgabe stellt, die Gesellschaft schließlich zu sittlicher Freiheit zu erziehen.

Man begreift, daß die Theorie bei dieser Verpflichtung des Staatsbegriffs nicht stehen bleiben konnte. Man sagte mit Savigny, der Staat sei eine Totalität, die leibliche Gestalt der ganzen Volksgemeinschaft. Weder wirtschaftliches, noch gesellschaftliches, noch Bildungsleben ist vom Staate ausgeschlossen, aber das Recht ist überall die Form seines Wirkens, nicht das unregierbare Innere der Gefinnung, nicht das Individuelle, sondern das, was sich gemeinsam ordnen läßt, und wie der Staat mehr das Unrecht verhindert als das Rechte stiftet, so will er erst da positiv eingreifen, wo kleinere, in ihm befindliche Korporationen oder Gesellschaften die Verhältnisse und Aufgaben nicht oder nicht genügend bewältigen können. Somit ist dem Staate ein allseitiges Leben und eine gewisse Entwicklungsfähigkeit gesichert. Vor allem, er bleibt ein sittliches Wesen; er weiß, was das Leben wertvoll macht, was gut und schön ist, was zur sittlichen Bestimmung des Menschen dienlich ist, wie Mejer sagt, er hat ein Gewissen.

Wir haben das so harmlos hingeschrieben, ohne uns unterwegs zu unterbrechen, und wir sehen in der That, daß die Staatsrechtslehrer unsrer Tage zu keinem wesentlich andern Ergebnis kommen. Nur verschiedene Gründe in der Einwirkung des Staates auf die gesellschaftlichen Interessen kommen vor. Die Fortschrittspartei will dem Staate viel weniger Einwirkung zugestehen als die konservative. Aber ein grundsätzlicher Gegensatz findet nicht mehr statt.

Nur die katholische Theorie hat in einem Punkte eine völlig abweichende Stellung, sie schreibt dem Staate zwar in Beziehung auf Recht und Wohlfahrt gewisse, nicht unbedeutende Aufgaben zu, spricht ihm aber in allen Dingen, die die katholische Kirche besorgen soll, jegliche Einsicht und daher jede Befugnis selbständigen Einwirkens ab. Wie Mejer sagt, wird die Überzeugung des Staates, er habe auch ein „Gewissen,“ von einem ultramontanen Schriftsteller eine „unchristliche“ Überzeugung genannt.*) Die Kirche soll dem Staate als Ersatz des Gewissens dienen. Wie es kommt, daß die katholische Theorie den Staat erst zu einem nicht-sittlichen Wesen erniedrigt, um ihm daraufhin nicht bloß die kirchlichen Dinge, sondern auch die Erziehung zu entreißen, das ist nicht schwierig zu erkennen.

Es ist zwar unrichtig, daß die katholische Richtung den Staat als solchen gering schätze. Sie kann den Staat auf keine Weise entbehren, weil die Behütung des Rechtes erst das Zusammenleben der Gläubigen möglich macht. Sie nennt den Staat in gewisser Beziehung nach Röm. 13 eine göttliche Einrichtung, wenigstens in abstracto und sofern er der Kirche zu willen ist. Gleich nach dem erlösenden Auftreten christlicher Kaiser im römischen Reiche wurde sogar der christliche Kaiser ein Apostelgleicher und Gottgleicher genannt. Aber der Unterschied zwischen Kirchlichem und Profanem war einmal so tief eingepreßt, daß es nie wieder zur vollen Würdigung des staatlichen Elements in dem katholischen Denksystem kommen konnte. Der Staat hat nach dieser Auffassung durchweg der Kirche zu gehorchen (Friedbergs Kirchenrecht S. 31), er hat ihr die Pflege aller ideellen Interessen, also auch der Schule, zu überlassen und sich auf die der materiellen, die doch nur den ersteren dienstbar sein können, zu beschränken. Denn der Staat ist an und für sich sündig, kein Erzeugnis Gottes selbst, sondern ein Produkt menschlichen Hochmuts, wie Gregor VII. es als allgemein bekanntes Ergebnis der Geschichte hinstellt; der Teufel war dabei thätig. Nach Thomas hat der Staat ebenso durch die Kirche Leben und Wirksamkeit, wie der Leib durch die Seele. Die römischen Geistlichen stellen nach dem amtlichen Katechismus (II, 2) Gott auf Erden dar, „sie werden daher mit Recht Engel, auch Götter genannt,“ aber der Laie versteht davon nichts und der Staat erst recht nichts. Wie sollte er denn etwas von Religion und Sittlichkeit verstehen? wie könnte er sich anmaßen, Schulen zu regieren? Er kann

*) Mejer, Die Naturgeschichte des Zentrums, 1882, S. 31.

überhaupt nur *ad nutum et patientiam sacerdotis* thun, was er thut, ganz gewiß in denjenigen Angelegenheiten, die mit dem Heil der Seelen zusammenhängen, wie die Erziehung.

Man darf also in dem neuen Schulkampfe nichts neues und unerhörtes sehen; es ist den Katholiken von Jugend auf geläufig, die Grundsätze so zu fassen. Der Staat hat bei uns die Wirklichkeit anders gestaltet. Aber der Widerspruch der Kirche bleibt, und es regt sich jetzt aufs neue in der römischen Kirche das Streben, auch auf diesem Erziehungsgebiete den gottlosen Staat zu beseitigen.

Wir Protestanten haben durch die Wiederherstellung der alten christlichen klassischen Literatur uns befreit von der Idee der mittelalterlichen Kirche, und der Gegensatz von Geistlichen und Laien ist uns vernichtet. Kein Studium der Theologie, keine Ordination erhebt bei uns den Menschen zu neuen Offenbarungen und göttergleicher Höhe. Kein anderes Organ giebt es, Gottes Gebote zu verstehen, als die gewissenhafte gemeinschaftliche Forschung, die jetzt fast neunzehn Jahrhunderte lang arbeitet und im wesentlichen einig ist über das, was das christlich Gute besagen will. Der Staat ist uns weder ein mystisches Wesen göttlicher Art, noch ein „Kacker,“ sondern eine gottgewollte Einrichtung zur Verwirklichung aller nationalen Zwecke, die sich in rechtlicher Form verwirklichen lassen. Die Bildung der Staatsangehörigen ist dabei ein wichtiger Gesichtspunkt, weil ohne Bildung des Erkennens, Fühlens und Wollens weder der Einzelne, noch die Verschmelzung der Einzelnen sittliche Zwecke mit Bewußtsein verfolgen kann. Da der Staat alle Einzelnen umfaßt, und nur Einzelne handeln können, so ist nicht abzusehen, wie es ihm an Personen gebrechen kann, die seine Bildungszwecke aufs beste erkennen und verwirklichen. Er wird daher, wenn irgend jemand, das Bildungswesen organisiren können, wie es organisirt werden kann. Er kann nicht predigen und nicht schulmeistern, wie er auch nicht Stiefel macht. Aber er kennt die Bedürfnisse der Bürger, auch das Bedürfnis der Anbetung und Gottesverehrung, wie das der Bildung und der Freiheit, und kennt es, wie gesagt, aus denselben Quellen wie ein Papst und ein Konfistorialrat und ebenso gut wie diese, weil es keine besondern, ihm unzugängliche Quellen der Weisheit giebt. Es giebt viele Gebiete, auf denen der Staat, wenn er auch dem Namen nach allmächtig ist, sich bescheidet, er steht stille vor dem Heiligtum der innersten Überzeugung und des Glaubens, er will weder zum Glauben noch zur Heiligkeit zwingen, tausend Dinge kann er nur mittelbar fördern. Aber er will selbst die Grenzen seiner Wirksamkeit feststellen und sich nicht von andern befehlen lassen. Gern bedient er sich zur Förderung der nationalen Zwecke der Hilfe, die ihm die Kunst, die Wissenschaft, die Kirchen bieten — und diese alle sind nicht staatlich zu beherrschen, sondern nur zu pflegen —, aber er begiebt sich nirgends des Urteils darüber, ob diese Hilfe im Zusammenhange des Ganzen richtig eingeflochten ist. Nicht jede Kunst wird

er pflegen, aber auch keine verbieten. Jakobi erzählt (nach einem Buche Miracles de Notre Dame de Lourdes S. 85), „daß eine Anzahl von Studenten, welche vor einem Examen die Vorsicht angewandt hatten, ihre Feder in die Wunderquelle von Lourdes zu tauchen, alle im Examen bestanden, verschiedene mit besondrer Auszeichnung und gerade wegen der Arbeiten, die sie mit solchen Federn geschrieben hatten.“ Sollte unser preussischer Staat eine Wissenschaft oder ein Schulwesen pflegen, das in solcher Weise die Kultur der Abiturienten fälschte? Er wird es schwerlich thun. Ein andres ist es, ob er es duldet, daß andre sich so einrichten. Wenn ein Vater seine Familie im Geiste von Liebknecht-Bebel erzieht, so mag der Staat ihm die Verantwortlichkeit überlassen, eine Kirche kann innerhalb ihrer Wände nicht wohl gehindert werden, die Moral Cury's ihren Seminaristen einzuprägen. Familie und Kirche sind eben Vereine, die ihre Rechte haben. Aber die Schule ist kein Verein, sondern eine Einrichtung, die, wenn sie öffentlich heraustritt, der Staatsordnung anheimfällt nach der Natur des Staates und nach geltendem Rechte, wie wir gesehen haben.

Es wird ein lehrreicher Kampf sein, den Dr. Windthorst und die Seinen, Herren und Damen, gegen die Schule des Staates vorhaben. Wir haben gezeigt, daß eine eigentliche Staatschule, im Gegenwirken gegen die Kirchen und mit Ausschluß derselben, bei uns nicht besteht, es ist ein den lebendigen Bedürfnissen der Gesellschaft angepaßtes gemischtes System unter Leitung und Verwaltung des Staates und Mitwirkung der Kirchen. Wir haben ferner gezeigt, daß nur nach katholischem Staatsbegriff dem Staate zur Leitung der Schulen die Befugnis und Befähigung abgesprochen werden kann, und haben nicht verhehlt, daß dieser katholische Begriff vom Staate nach unsrer Meinung heute wenig Aussicht hat, allgemeine Geltung zu erringen. Wir wollen daher nicht den Fall schon jetzt ernstlich erwägen, daß die Nachtwächteridee des Staates im Sinne Dr. Windthorsts siegt, das Schulwesen den Bischöfen anheimfällt und der Justizminister auch den Kultus und die Schule mitbesorgt. Das kann uns später noch immer beschäftigen, wenn es der Mühe wert ist.



Hiddensee.



on der zahllosen Schar der Reisenden, die alljährlich Küsten aufsuchen, machen verhältnismäßig wenige bei dem merkwürdigen Eilande Halt, welches, durch einen schmalen Sund von der Hauptinsel getrennt, in langer Ausdehnung von Norden nach Süden sich hinzieht und nur mühsam den Kampf mit den Meereswogen besteht: bei Hiddensee. Wer der Sommerfrische oder des Bades wegen sich